

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.01.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Kulturamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Revisionsamt Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0025 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Verwaltungsvorschrift für die Gewährung städtischer Zuwendungen im Bereich Kultur

Vorlage vom: 21.01.2013

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat beschließt das beigelegte neue Regelwerk zur Kulturförderung der Wissenschaftsstadt Darmstadt.
2. Die Magistratsvorlage wird der Betriebskommission des Eigenbetriebs Kulturinstitute zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der Magistratsbeschluss zu den Kulturförderungsrichtlinien Nr. 1077 vom 23.11.1994, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 456 vom 3.9.2008 (Magistratsvorlage Nr. 2007/0701), wird aufgehoben.

Anlagen: Verwaltungsvorschriften Kulturförderung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 21.01.2013:

In der Vergangenheit wurde von Seiten der Kulturschaffenden verschiedentlich Kritik am Verfahren im Bereich des Zuschusswesens sowie der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen vor allem bei der Prüfung von eingereichten Verwendungsnachweisen geübt. Die Erarbeitung des neuen Regelwerks war deswegen von dem Gedanken getragen, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die das Zuschussverfahren auf der einen Seite verschlankt, auf der anderen Seite aber trotzdem ein nachvollziehbares und rechtmäßiges Verwaltungshandeln gewährleistet.

1. Rückblick

Die Kulturförderungsrichtlinien der Wissenschaftsstadt Darmstadt wurden im Jahr 1994 vom Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt verabschiedet. Änderungen des Regelwerks erfolgten im Jahr 2001 im Rahmen der Euro-Umstellung sowie im Jahr 2008, als gem. Beschluss des Magistrats vom 03.09.2008 und mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2008 (Vorlage 2007/0701) die Förderkriterien für den Bereich Freie Theater und Darstellende Kunst neu gefasst wurden. Vorausgegangen war eine von den Freien Theater angestoßene Diskussion um eine der zunehmenden Professionalisierung der Theatergruppen gerecht werdende Förderstruktur. Insbesondere der Verein „Freie Szene Darmstadt e.V.“ war bei der Entwicklung neuer Ansätze maßgeblich engagiert. Wesentliche Neuerung war die Einführung der, an eine konkrete mehrjährige Entwicklungskonzeption gebundenen, Konzeptionsförderung als weitere Förderart für Freie Theater. Die Umsetzung erwies sich jedoch als schwierig. Zwar wurden 2009 die Förderanträge der Freien Theater von einer Fach-Jury bewertet. Bezogen auf die Konzeptionelle Förderung 2009 – 2010 wurden die Voten der Jury aber ausgesetzt, weil eine nachhaltige Entwicklungsförderung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln seitens der Jury kritisch beurteilt wurde. Die Vergabe der Fördermittel erfolgte nach Beratung durch Beschluss der Betriebskommission des Eigenbetriebs Kulturinstitute.

Zu Anfang des Jahres 2011 wurde die Diskussion mit der Freien Szene zu den Kulturförderungsrichtlinien in sog. „Runden Tisch - Gesprächen“ unter Beteiligung des damaligen Kulturdezernenten, dem Kultur und- Revisionsamt wieder aufgenommen. Hintergrund war die zwischenzeitlich in Teilen der Freien Szene aufgekommene Kritik an dem 2008 eingeführten Jury-Verfahren und der hier vorgenommenen strukturellen Unterscheidung von Theatergruppen und Theaterhäusern. Im Raum stand auch die Forderung nach stärkerer Transparenz und einfacherer Handhabung der Richtlinien, insbesondere zum Verwendungsnachweis. Im April 2011 hat der damalige Kulturdezernent das Revisionsamt und das Kulturamt mit der Überarbeitung der Richtlinien betraut. Oberbürgermeister Partsch hat die Runden -Tisch -Gespräche im Oktober 2011 fortgesetzt und dem Magistrat über die Entwicklung berichtet. Gem. Mag.-Beschluss Nr. 2001/0475 wurde für 2012 auf die Einsetzung einer Jury verzichtet.

2. Neufassung der Vorschriften zur Kulturförderung

Mit der Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien war eine AG mit Vertreterinnen und Vertretern aus Kulturamt und Revisionsamt unter Leitung des Revisionsamtes betraut. Insgesamt ist aber keine Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien erfolgt, sondern wegen der Vielzahl der Änderungen, auch grundlegender Art, vielmehr eine Neufassung der Verfahrensregelungen für die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Kultur. Insoweit ist auch keine Synopse erarbeitet worden, weil ein sinnvoller Vergleich nicht mehr möglich ist.

An zwei Arbeitssitzungen haben auch Vertreter der Freien Szene teilgenommen. Die Überarbeitung erfolgte unter den Prämissen, für das Zuschussverfahren Rechtssicherheit und eine größere Transparenz und erleichterte Handhabung für Antrags-, Bewilligungs- und Prüfungsverfahren zu erzielen.

Der Entwurf der neuen „Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Zuschüssen im Bereich Kultur“ wurde am 12.12.2012 dem „Runden Tisch“ der Freien Szene vorgestellt. Das neue Regelwerk wurde dort übereinstimmend von Aufbau und Inhalten sehr positiv beurteilt.

2.1 Aufbau/Struktur des neuen Regelwerkes

Die bislang geltenden Richtlinien stellen eine Sammlung von Vorschriften dar, die Regelungscharakter sowohl nach innen, für die Entscheidungen der Verwaltung, als auch nach außen, gegenüber den Zuschussempfängenden, entfalten. Letzteres nicht zuletzt deshalb, weil der Regelungsgehalt der Kulturförderrichtlinien in den Bewilligungsbescheiden als verbindlich für die einzelnen Zuschussverhältnisse erklärt wurde.

Die Grundkonzeption des neuen Regelwerks geht vom klassischen Verwaltungshandeln aus. Danach trifft die Verwaltung auf einen Zuschussantrag hin eine Entscheidung, die in einem Verwaltungsakt mündet. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts wird nunmehr ausdrücklich unterschieden zwischen

- der **Verwaltungsvorschrift**, die intern bleibt und gegenüber dem Zuschussempfängenden keine Wirkung entfaltet,
- dem **Verwaltungsakt (Zuschussbescheid)**, dem diese verbindliche Wirkung nach außen vorbehalten bleibt. Nur der Zuschussbescheid enthält fortan alle weiteren Bestimmungen, die im Verhältnis Zuschussempfängende und Amt zu befolgen sind.

Zur Stärkung der Effizienz in der Verwaltung, aber auch um die Antragstellung zu vereinfachen bzw. eine Selbstkontrolle seitens des Antragstellers zu unterstützen, sind in der Verwaltungsvorschrift Muster für die Antragstellung vorgegeben. Diese standardisieren das Antragsverfahren.

Zur Stärkung der Rechtssicherheit auf Seiten der Stadt sind zusätzlich Muster für die Verwaltungsakte (Zuschussbescheide) enthalten.

Letztlich wird auch ein Informationsblatt, welches als Muster der Verwaltungsvorschrift beiliegt, ausgegeben werden, um Interessierte in Kurzform über grundsätzliche Fördermöglichkeiten im Bereich Kultur zu informieren

2.2 Inhaltliche Schwerpunkte des neuen Regelwerks

Das neue Regelwerk sieht vier Förderarten vor:

- den Betriebskostenzuschuss für den laufenden Betrieb,
- den Projektkostenzuschuss für einzeln abgegrenzte Vorhaben,
- die Konzeptionsförderung als Sonderform der Projektförderung für über mehrere Jahre ausgelegte Projekte oder Projektreihen im Bereich Theater/darstellende Kunst,
- den Investitionszuschuss für investive Ausgaben.

Dabei musste das Verhältnis der Zuschussarten untereinander neu geregelt werden. Die Konzeptionsförderung wurde neu definiert und mit den anderen Zuschussarten und Regelungen harmonisiert. Dasselbe gilt für den Investitionszuschuss.

Des Weiteren wurden Sachverhalte geregelt, die in der bisherigen Praxis geübt, jedoch in den bisherigen Richtlinien nicht hinreichend definiert waren. U.a. gibt es nun einen beispielhaften Negativkatalog der nicht förderfähigen Ausgaben, die Möglichkeit einer Ansparung über das Förderjahr hinaus und die Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs bei Barverkehr.

Zusätzlich wurde die Berechnung der Liquiditätsreserve konkretisiert.

Auch wird nunmehr klargestellt, dass bei der Abrechnung nur Ausgaben und Einnahmen anerkannt werden, die auch zahlungswirksam waren, also z.B. keine Abschreibungen.

Wichtig war auch, die Regelungen zur Rückforderung von Zuschüssen zu vereinfachen. Hier wurde vor allem auf den Regelungsinhalt des § 49 Abs. 3 HVwVfG Bezug genommen.

Weiterhin war es auch notwendig, die Anforderungen im Bereich des Zuschusswesens, die sich aus dem doppelischen Rechnungswesen ergeben, in die Verwaltungsvorschrift einzuarbeiten.

3. Zusammenfassung

Insgesamt liegt eine moderne Vorschrift vor, welche den Anforderungen an bessere Nachvollziehbarkeit durch die Antragstellenden, eine effizientere Bearbeitung durch die Verwaltung und auch im Zeitalter der Doppik deren Anforderungen genügt. Gleichzeitig rückt sie von der bisherigen Praxis ab und nähert sich wieder dem klassischen Verwaltungsverfahren. Eingeflossen sind hierbei die Erfahrungen aus langjähriger Bewilligungs- und Prüfungspraxis, die zur Präzisierung verschiedener Sachverhalte führten. Insbesondere die Formulare für Antragstellung und Verwendungsnachweis sowie die Auflistung von nicht anerkennungsfähigen Ausgaben sollen den Kulturschaffenden Hilfestellung geben.

Das neue Regelwerk ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Das Regelwerk tritt nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Der Dezernent I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister